

Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS)

Vom 20. März 2003 (Amtsblatt S. 141)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund vom Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Ermäßigungen
- § 3 Freier Eintritt
- § 4 Schüler-Kulturkarte
- § 5 Senioren-Kulturkarte
- § 6 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

II. Kunsthalle

- § 7 Allgemeine Gebühren
- § 8 Ermäßigte Gebühren
- § 9 Gebühren für Gruppen und Schulklassen
- § 10 Freier Eintritt

III. Museen der Stadt Nürnberg einschließlich Lochgefängnisse

- § 11 Allgemeine Gebühren
- § 12 Ermäßigte Gebühren
- § 13 Gebühren für Gruppen, Schulklassen und Familien
- § 14 Freier Eintritt

IV. Planetarium

- § 15 Allgemeine Gebühren
- § 16 Ermäßigte Gebühren
- § 17 Gebühren für Gruppen, Schulklassen und Familien

V. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsregelung
- § 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Besichtigung oder den Besuch

1. des Albrecht-Dürer-Hauses,
2. des Stadtmuseums Fembohaus,
3. der Multimedia Show Noricama 2000,
4. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal,
5. der Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus,
6. des Museums Industriekultur,
7. des Spielzeugmuseums,
8. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände,
9. der Führungen im Schwurgerichtssaal 600 im Landgericht Nürnberg-Fürth,
10. der Kunsthalle und
11. des Planetariums

werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen bekannt gegeben.

§ 2 Ermäßigungen

Ermäßigte Gebühren gelten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Personen:

1. Kinder vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
2. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und Studierende;
3. Wehr- und Zivildienstleistende;
4. Inhaber des Nürnberg-Passes;
5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

§ 3 Freier Eintritt

Freien Eintritt in die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten:

1. Ehrenbürger der Stadt Nürnberg sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson;
2. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind;
3. Lehrpersonen und notwendige Aufsichtspersonen (Betreuer) beim Besuch von Schulklassen;
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Schwerbehinderten laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind.

§ 4 Schüler-Kulturkarte

(1) Die Schüler-Kulturkarte berechtigt

1. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) städtischer, staatlicher und privater Schulen und deren Lehrpersonen,
2. Studierende der Universitäten, der Fachhochschulen, von Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 - 7, 9 und 10 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 3,50 Euro.

§ 5 Senioren-Kulturkarte

(1) Die Senioren-Kulturkarte berechtigt Damen und Herren, die im laufenden Kalenderjahr das 60. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 - 7, 9 und 10 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Mittwochsführungen des Planetariums.

(2) Die Gebühr beträgt 6,50 Euro.

§ 6 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

(1) Für besonders kostenaufwendige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen.

(2) Für Sonderaktionen (z.B. zum Zweck der Besucherwerbung) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt Nürnberg auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den Allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

II. Kunsthalle

§ 7 Allgemeine Gebühren

Für den Besuch der Ausstellungen in der Kunsthalle beträgt die Gebühr für Besucher vom vollendeten 14. Lebensjahr an 4,-- Euro.

§ 8 Ermäßigte Gebühren

Die ermäßigte Gebühr beträgt für die Kunsthalle 50 % der Allgemeinen Gebühren nach § 7.

§ 9 Gebühren für Gruppen und Schulklassen

(1) Die Gebühr für Gruppen ab 10 Personen beträgt pro Person 3,-- Euro.

(2) Die Gebühr für Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) im Klassenverband beträgt pro Person 0,80 Euro.

§ 10 Freier Eintritt

Freien Eintritt in die Ausstellungen der Kunsthalle erhalten neben dem in § 3 dieser Satzung genannten Personenkreis auch

1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung;
2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e.V.) gegen entsprechenden Nachweis;
3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis;
4. Schülergruppen bei Führung durch das Kunstpädagogische Zentrum;
5. Studierende der Nürnberger Kunstakademie und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis;
6. Hörer des Bildungszentrums im Rahmen der jeweils in den Arbeitsplänen ausgedruckten Führungen.

III. Museen der Stadt Nürnberg einschließlich der Lochgefängnisse

§ 11 Allgemeine Gebühren

Die Allgemeinen Gebühren betragen für Besucher vom vollendeten 14. Lebensjahr an für:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Albrecht-Dürer-Haus | 4,-- Euro; |
| 2. | Stadtmuseum Fembohaus | 4,-- Euro; |
| 3. | Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus | 4,-- Euro; |
| 4. | Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal | 4,-- Euro; |
| 5. | Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus | 2,-- Euro; |
| 6. | Museum Industriekultur | 4,-- Euro; |
| 7. | Spielzeugmuseum | 4,-- Euro; |
| 8. | Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände | 5,-- Euro; |
| 9. | Führungen im Schwurgerichtssaal 600 | 2,-- Euro. |

§ 12 Ermäßigte Gebühren

Die ermäßigte Gebühr beträgt für alle Häuser und Einrichtungen der städtischen Museen 50 % der Allgemeinen Gebühren nach § 11.

§ 13 Gebühren für Gruppen, Schulklassen und Familien

(1) Die Gebühr für Gruppen ab 10 Personen beträgt

1. für Albrecht-Dürer-Haus, Stadtmuseum Fembohaus, Tucherschloss mit Hirsvogelsaal, Museum Industriekultur und Spielzeugmuseum jeweils pro Person 3,- Euro;
2. für die Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus und für das Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände pro Person 3,50 Euro.

(2) Die Gebühr für Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) im Klassenverband beträgt

1. für Albrecht-Dürer-Haus, Stadtmuseum Fembohaus, Tucherschloss mit Hirsvogelsaal, Museum Industriekultur und Spielzeugmuseum jeweils pro Person 1,- Euro;
2. für die Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus und für das Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände pro Person 1,50 Euro.

(3) Die Gebühr für Familien beträgt

1. für einen Elternteil mit einem eigenen Kind oder mit mehreren eigenen Kindern
 - a) im Albrecht-Dürer-Haus, im Stadtmuseum Fembohaus, im Tucherschloss mit Hirsvogelsaal, im Museum Industriekultur und im Spielzeugmuseum jeweils 5,- Euro,
 - b) in der Multimedia Show Noricama 2000 im Fembohaus 6,- Euro,
 - c) im Schwurgerichtssaal 600 3,- Euro,
 - d) im Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände 6,- Euro;
2. für beide Elternteile mit einem eigenen Kind oder mit mehreren eigenen Kindern
 - a) im Albrecht-Dürer-Haus, im Stadtmuseum Fembohaus, im Tucherschloss mit Hirsvogelsaal, im Museum Industriekultur und im Spielzeugmuseum jeweils 8,- Euro,
 - b) in der Multimedia Show Noricama 2000 9,- Euro,
 - c) im Schwurgerichtssaal 600 4,- Euro,
 - d) im Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände 11,- Euro.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, soweit die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder diese noch Schüler sind und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(4) Die Gebühr für Gruppen für die pädagogische Betreuung im Studienforum des Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände beträgt 1. für Themengespräche von 1 Stunde 30,- Euro; 2. für einen Studien- / Projekttag 120,- Euro.

§ 14 Freier Eintritt

Freien Eintritt in den städtischen Museen und Ausstellungen haben neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Förderer, Spender und Leihgeber, die eine Freikarte für die jeweiligen Einrichtungen besitzen;
2. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM);
3. Lehrer zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule.

IV. Planetarium

§ 15 Allgemeine Gebühren

Die Allgemeinen Gebühren betragen für Besucher vom vollendeten 14. Lebensjahr an für:

1. Planetarium 4,50 Euro;
2. 2. Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 6,-- Euro.

§ 16 Ermäßigte Gebühren

(1) Die ermäßigte Gebühr für den in § 2 Nrn. 1- 3 und 5 genannten Personenkreis beträgt für das Planetarium 3,-- Euro.

(2) Die ermäßigte Gebühr für den in § 2 Nrn. 1- 3 und 5 genannten Personenkreis beträgt für Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 4,-- Euro.

(3) Die ermäßigte Gebühr für den in § 2 Nr. 1 genannten Personenkreis beträgt für das Planetarium sowie für Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 20% der Allgemeinen Gebühren nach § 15.

(4) Im Übrigen können im Einzelfall Ermäßigungen für Organisationen und Förderer vereinbart werden. Organisationen und Förderer in diesem Sinne sind Personen, Vereine oder andere Einrichtungen, deren Wirken auf die Erhöhung der Besucherzahlen oder finanzielle Unterstützung des Planetariums ausgerichtet ist.

§ 17 Gebühren für Gruppen, Schulklassen und Familien

(1) Die Gebühr für das Planetarium beträgt bei

1. Gruppen ab 20 Personen pro Person eine um 20 % ermäßigte allgemeine Gebühr nach § 15 und § 16 Abs. 1;
2. Schulveranstaltungen pro Person 2,-- Euro.

(2) Für den Besuch von gesonderten Vorführungen des normalen Planetariumsprogramms zu regulären Zeiten beträgt

1. die Gebührenpauschale für
 - a) Schülergruppen bis 30 Personen 95,-- Euro,
 - b) Schülergruppen bis 100 Personen 200,-- Euro,
 - c) Erwachsenengruppen bis 100 Personen 360,-- Euro;in diesem Falle beträgt die nach § 16 ermäßigte Pauschale 240,-- Euro;
2. die Gebühr für
 - a) Schülergruppen über 100 Personen pro Person 2,-- Euro,
 - b) Erwachsenengruppen über 100 Personen pro Person 3,60 Euro;

in diesem Falle beträgt die ermäßigte Gebühr nach § 16 2,40 Euro, wobei bei nur teilweiser Ermäßigung innerhalb einer Gruppe anteilig zu verfahren ist.

(3) Die Gebühr einer Familienkarte beträgt 11,-- Euro.

Eine Familie im Sinne dieser Bestimmung umfasst maximal zwei Erwachsene und deren eigene Kinder.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

Zehnerkarten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS - SeGebS) vom 31. Juli 2000 (Amtsblatt S. 406), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2001 (Amtsblatt S. 495), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 26.03.2003